

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Mai 2017	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Europa-Kollegs CEUS (Collegium  
Europaeum Universitatis Saraviensis) der Universität des Saarlandes (UdS)  
Vom 19. April 2017.....

80

## **Regelung zur Organisation des Europa-Kollegs CEUS (Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis) der Universität des Saarlandes (UdS)**

Die Dekanate der Fakultäten HW, P und R haben auf Grund von § 27 Abs.1 Satz 7 Nr.6 und § 30 Abs. 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) nach Stellungnahme der Fakultätsräte folgende gemeinsame Entscheidung zur Organisation des „Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis“ (CEUS) getroffen, die nachfolgend veröffentlicht wird:

### **1. Rechtsstellung und Zweckbestimmung des CEUS**

Unter der Verantwortung der Fakultäten HW, P und R besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Abs. 2 SHSG das „Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis“ (CEUS).

CEUS ist ein Verbund gleichgeordneter Einrichtungen der UdS zur Koordinierung und Vernetzung von innovativer Forschung und Lehre mit spezifischem Europabezug dieser drei Fakultäten.

Die Selbständigkeit der beteiligten Einrichtungen bleibt hierdurch unberührt. Bewährte Studienprogramme dieser Einrichtungen werden von CEUS nicht berührt.

CEUS ist eine zusätzliche Einrichtung, welche nicht die Mittelausstattung der bereits bestehenden europaorientierten Einrichtungen beeinträchtigen darf.

CEUS arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes eng zusammen.

### **2. Aufgaben des CEUS**

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem CEUS folgende Aufgaben im Objektbereich dieser drei Fakultäten:

- a) die Koordination von Forschung und Lehre im europäischen Kontext,
  - aa) insbesondere die interdisziplinäre Verbindung und Vernetzung von gemeinsam ausgewählten Forschungsprojekten,
  - bb) insbesondere die Förderung von Graduiertenprogrammen zur Koordination von Forschungsprojekten auf dieser Ebene sowie von neuen interdisziplinären Studiengängen und integrierten Studienprogrammen neben den bereits bestehenden Programmen der beteiligten Einrichtungen,
- b) die Durchführung von Aktivitäten, welche der Außendarstellung dienen und den Zweck verfolgen, die europabezogene Wissenschaft in der Bevölkerung zu verankern,

- c) die Anstellung und Entlassung des Personals des CEUS zu beantragen und – soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor oder einer der beteiligten Einrichtungen zugeordnet ist – über dessen Einsatz zu entscheiden,
- d) über die Verwendung der dem CEUS zugewiesenen Mittel zu entscheiden.

### **3. Organe des CEUS**

Organe des CEUS sind das Collegium, das Direktorium und der Beirat.

### **4. Collegium**

- a) Das Collegium ist das Kernstück der Aktivitäten des CEUS. Hier sollten alle Fakultäten und auch alle speziell beteiligten Institute und Einheiten vertreten sein. Jede Fakultät kann beliebig viele Mitglieder benennen.
- b) Die Mitglieder des Collegiums einer Fakultät bzw. Abteilung sind berechtigt, ihrer Fakultät Vorschläge für das Mitglied des Direktoriums zu machen.
- c) Das Direktorium beruft mindestens einmal jährlich ein Collegium aller im Aufgabenbereich des CEUS tätigen Universitätsmitglieder und aller mit dem CEUS kooperierenden Einrichtungen innerhalb und außerhalb der UdS ein. Die Versammlung kann Empfehlungen für die Arbeit des CEUS aussprechen.

### **5. Direktorium**

- a) Das Direktorium besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultäten HW und R und aus zwei Mitgliedern der Fakultät P.
- b) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom jeweiligen Fakultätsrat vorgeschlagen und vom jeweiligen Dekanat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.
- c) Das Direktorium koordiniert im Auftrag des Collegiums die Aktivitäten von CEUS.
- d) Das Direktorium wählt für jeweils ein Jahr eine/n geschäftsführende/n Direktor/in.
- e) Das Direktorium kann den Beirat um Stellungnahmen bitten.

### **6. Beirat**

- a) Dem Beirat gehören an der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Europa und Internationales sowie die Dekane/Dekaninnen der beteiligten Fakultäten und die Mitglieder des Direktoriums. Der Beirat kann auf Vorschlag des Direktoriums oder des Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft kooptieren.
- b) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre.



- c) Der Beirat begleitet und unterstützt die Aufgaben von Direktorium sowie Collegium und gibt Impulse für die Aktivitäten des CEUS.
- d) Der Beirat kann im Rahmen von Artikel 18 der Grundordnung Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- e) Der/Die geschäftsführende Direktor/Direktorin des CEUS beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Beirats ein.

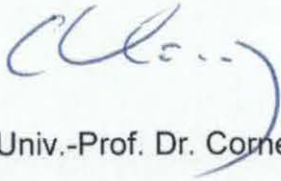
## **7. Berichtspflicht**

Das Direktorium berichtet dem Beirat mindestens einmal jährlich über die Arbeit des CEUS.

## **8. In-Kraft-Treten**

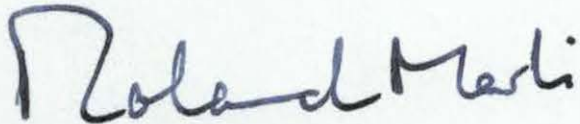
Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Regelung zur Organisation des „Collegium Europaeum Universitatis Saraviensis“ (CEUS) der Universität des Saarlandes (UdS) vom 19. November 2012 (Dienstbl. S. 271) außer Kraft.

Saarbrücken, 07.04.2017



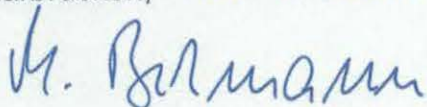
Univ.-Prof. Dr. Cornelius König  
Dekan, Fakultät HW

Saarbrücken, 10.4.2017



Univ.-Prof. Dr. Roland Marti  
Dekan, Fakultät P

Saarbrücken, 19.4.2017



Univ.-Prof. Dr. Roland Michael Beckmann  
Dekan, Fakultät R